

AUSHANG

20. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 27.12.2021 (Aktenzeichen: 213-59420.0-1321/2017) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2021 beschlossene 20. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

20. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

§ 11 Absatz VII Nr. 6c) (Geburtsvorbereitung für werdende Väter/(Ehe-) Partner) wird wie folgt geändert:

Die Worte „den bei der BKK24 versicherten“ werden gestrichen.

§ 11 Absatz VII Nr. 6e) (Zusätzliche Vorsorgemaßnahmen) wird wie folgt geändert:

Die BKK24 beteiligt sich über die gesetzlichen Leistungen hinaus und auf der Grundlage von § 11 Absatz 6 i.V. m. § 23 SGB V an den Kosten für die Inanspruchnahme ausgewählter Leistungen bei Schwangerschaft.

Die BKK beteiligt sich an den ärztlichen Leistungen zur medizinischen Vorsorge, die beim Vorliegen eines individuellen Untersuchungsanlasses mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken, Risikofaktoren früh zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden:

- A. Großer oraler Glukosetoleranztest (75-g Glukosetoleranztest) zwischen der 24. und 27. Schwangerschaftswoche für schwangere Versicherte, die aufgrund familiärer Vorbelastungen, Vorerkrankungen oder Risikofaktoren wie Übergewicht/Adipositas ein erhöhtes Risiko für einen Gestationsdiabetes mellitus aufweisen (gemäß der aktuellen S3-Leitlinie der Deutschen Diabetes Gesellschaft und der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe aus dem Jahr 2018).

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der tatsächlich entstandenen Kosten bis maximal 30 EURO.

- B. B-Streptokokken-Test für Schwangere in der 35.-37. Schwangerschaftswoche, um eine bakterielle Besiedlung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der tatsächlich entstandenen Kosten bis maximal 30 EURO.

- C. Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der tatsächlich entstandenen Kosten bis maximal 30 EURO.

- D. Feststellung der Antikörper auf Windpocken für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der tatsächlich entstandenen Kosten bis maximal 30 EURO.

- E. Toxoplasmose Test für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der tatsächlich entstandenen Kosten bis maximal 60 EURO.

- F. Zytomegalie-Test (CMV-Antikörpertest) für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100% der tatsächlich entstandenen Kosten bis maximal 30 EURO.

Zur Erstattung der entstandenen Aufwendungen für die Leistungen nach A bis F sind jeweils die spezifizierten Rechnungen einzureichen. Die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ist einmal je Schwangerschaft möglich.

Voraussetzung ist, dass die Leistungen durch einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt mit entsprechendem Qualifikationsnachweis erbracht werden.

§ 11 Absatz VII Nr. 11 (Flash Glukose Messsystem (FGM)) wird gestrichen.

§ 11 Absatz VII Nr. 12 (Ärztliche Zweitmeinung) wird § 11 Absatz VII Nr. 11

§ 11 Absatz VII Nr. 13 (Ultraschalluntersuchung der Brust) wird § 11 Absatz VII Nr. 12

§ 11a (Schutzimpfungen) wird wie folgt geändert:

- I Die BKK24 übernimmt über die Schutzimpfungen des § 20i Abs. 1 SGB V hinaus auch die Kosten für weitere Schutzimpfungen in Höhe von 100 v. H. der Vertragspreise, wenn diese im Einzelfall durch den Arzt besonders begründet ist und kein anderer Kostenträger zuständig ist.
- III Darüber hinaus übernimmt die BKK24 die Kosten für Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos aufgrund eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes indiziert sind, in Höhe von 100 v. H., wenn diese von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.

Die BKK24 übernimmt bei einem nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt auch die Kosten einer medikamentösen Malariaprophylaxe als andere Maßnahme nach § 20i Abs. 2 SGB V, soweit diese wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert und von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlen ist.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde im schriftlichen Umlaufverfahren vom Verwaltungsrat beschlossen.

Andrea Zimmermann
- Vorsitzende des Verwaltungsrates -